Anlage zum Betreuungsvertrag für Ihre Unterlagen

(A)Auszug aus der Kooperationsvereinbarung

4. Art und Umfang der Leistung

4.1 Grundlage
Für den zeitlichen Rahmen und die personelle Qualifikation gelten zunächst die Richtlinien über die Förderung von Maßnahmen der Schulkinderbetreuung durch den Oberbergischen Kreis gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 17.11.2014.

Insbesondere hat eine Trennung zwischen den Maßnahmen „Schule von acht bis eins“ und der „Offenen Ganztagsschule“ zu erfolgen. Insoweit bezieht sich die Kooperationsvereinbarung ausschließlich auf die Maßnahme „Offene Ganztagsschule“.

4.2 Zeitlicher Umfang
Der Kooperationsträger bietet die Betreuung im Rahmen der OGS außerhalb der Schulferien (siehe 4.4) an allen Schultagen an. Folgende Betreuungszeiten werden hierbei durch den Kooperationsträger garantiert:

montags bis freitags von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr

4.3 Personeller Umfang/Qualifikation
Für die Betreuung von einer OGS Gruppe stellt der Kooperationsträger eine hauptamtlich beschäftigte pädagogische Fachkraft (staatlich anerkannte(r) Erzieher/in, Sozialpädagoge/in) mit einem Stundenumfang von je mind. 25 Std./Woche zur Verfügung. Darüber hinaus stellt der Kooperationsträger höchstens drei weitere Ergänzungskräfte mit einem Stundenumfang von insgesamt 22 Std./Woche zur Verfügung. In der kleinen Gruppe kann auf die Ergänzungskraft verzichtet werden, sofern ein Konzept zum gruppenübergreifenden Einsatz von Ergänzungskräften aus der anderen Gruppe dem Schulträger vorgelegt wird. Zusätzlich zu den vorgenannten Betreuungskräften müssen qualifizierte Förderkräfte ein bedürfnisentsprechendes, auf freiwilliger Teilnahme beruhendes Angebot, für Bewegung, Sport, Spiel, Kunst, Kultur, Kreativität usw. unterbreiten.

4.4 Ferienbetreuung
In den Schulferien und an den beweglichen Ferientagen bietet der Kooperationsträger eine Betreuung zu folgenden Zeiten an der Schule an:

a)	2 Wochen in den Herbstferien	(8.00 Uhr bis 16.00 Uhr)
b)	2 Wochen in den Osterferien	(8.00 Uhr bis 16.00 Uhr)
c)	3 Wochen in den Sommerferien	(8.00 Uhr bis 16.00 Uhr)
d)	bewegliche Ferientage	(8.00 Uhr bis 16.00 Uhr)

Hierbei sind auch die personellen und zeitlichen Vorgaben in den Richtlinien des Oberbergischen Kreises zu erfüllen. Die Zusammenlegung mehrerer Gruppen der OGS eines oder mehrerer Träger und der Kirche während der unterrichtsfreien Zeiten ist möglich. Während der Weihnachtsferien und der übrigen Sommerferien wird keine Betreuung angeboten.

4.5 Vertretung – Krankheit der Mitarbeiter
Auch bei Ausfall durch Erkrankung von Mitarbeitern verpflichtet sich der Kooperationspartner, die Betreuung im Rahmen der OGS durch Vertretungskräfte oder Fachkräfte aufrecht zu erhalten. Bei einem längeren Ausfall der Fachkraft wird umgehend die Gemeinde informiert. Urlaub oder Weiterbildung von Mitarbeitern der OGS sind durch den Kooperationspartner zeitlich so zu organisieren, dass hierdurch die Betreuung im Rahmen der Ganztagsschule nicht beeinträchtigt wird.

4.6 Dienst- / Fachaufsicht, Weisungsbefugnis
Über die im Rahmen der OGS tätigen Mitarbeiter übt der Kooperationspartner die Dienst- und Fachaufsicht aus und ist diesen Mitarbeitern/innen gegenüber weisungsbefugt. Der Kooperationspartner trägt dafür Sorge, dass seine Mitarbeiter ihre pädagogischen Aufgaben im Einklang mit den erzieherischen Methoden und Zielen der Schule durchführen. Bei Zuwiderhandlung dieser pädagogischen Standards durch die Mitarbeiter/innen des Kooperationspartners im Einzelfall während der Betreuung im Rahmen der OGS und bei der Notwendigkeit kurzfristiger Korrekturen dieses pädagogischen Handelns überträgt der Kooperationspartner die „pädagogische Weisungsbefugnis“ für diese einzelne Situation auf die Schulleitung.
Der Kooperationspartner ist von dementsprechenden Maßnahmen der Schulleitung anschließend unverzüglich durch diese zu informieren.

5. Räumlichkeiten

Für die Durchführung der Betreuung im Rahmen der OGS werden dem Kooperationspartner angemessene spezielle Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus stehen für diese Maßnahme auch weitere schulische Funktionsräume nach Absprache mit der Schulleitung zeitweise zur Verfügung.

Der Kooperationspartner verpflichtet sich und seine Mitarbeiter hierbei zu einem schonenden Umgang mit den benutzten Räumlichkeiten und Ressourcen. Die notwendigen Schlüssel werden den Mitarbeitern der OGS durch die

Schulleitung zur Verfügung gestellt. Der Kooperationspartner hat bei Verlust der Schulschlüssel dieses unverzüglich der Schulleitung zu melden und einen dementsprechenden Schadensersatz zu leisten.

6. Teilnahme an Konferenzen

Ein vom Kooperationspartner zu bestimmender hauptamtlich beschäftigter Mitarbeiter der OGS nimmt bei Bedarf der Schule oder des Kooperationspartner an allen Konferenzen (Lehrerkonferenz, Schulkonferenz) der Schule teil, um u.a. einen ständigen Informationsaustausch zwischen der Schule und dem Kooperationspartner der OGS sicher zu stellen. Diese Teilnahme ist von beiden Parteien ausdrücklich erwünscht.

7. Krankheit der Teilnehmer der Offenen Ganztagsschule

Sollten Schüler, die im Rahmen der OGS betreut werden, erkranken und im Schulunterricht fehlen, so informiert die Schule die Mitarbeiter der OGS hierüber vor dem täglichen Beginn dieser Maßnahme.

8. Beirat der Offenen Ganztagsschule

Der Beirat der OGS besteht jeweils aus einem Mitglied der Schulleitung, einem Mitglied des Kooperationspartner der OGS, einem Mitglied des Schulträgers, sowie einem Elternvertreter, der aus der Mitte der Erziehungsberechtigten der Kinder der OGS gewählt wird. Der Beirat tagt pro Schuljahr mindestens einmal. Bei Bedarf kann dieser Beirat darüber hinaus zusätzlich unter Einhaltung einer 14-tägigen Einladungsfrist durch ein Mitglied des Beirates einberufen werden. Der Beirat der OGS befasst sich in der Regel mit folgenden Themenschwerpunkten:

- Lösung von Konflikten zwischen den am Programm „Offene Ganztagsschule“ Beteiligten
- Veränderungen von konzeptionellen Inhalten der Betreuung
- Entwicklung von Vorschlägen zur Aufnahme weiterer Träger in das Programm „Offene Ganztagsschule“ (außerunterrichtliche Angebote)

Der Beirat kann in Konfliktfällen das Schulamt oder das Kreisjugendamt Gummersbach beratend zu den Sitzungen einladen.

9. Außerunterrichtliche Angebote

Zur Unterstützung der Betreuungsarbeit im Rahmen der OGS sollen weitere Träger, z.B. aus den Bereichen Sport, Kultur, Erziehung etc. eingebunden werden. Über die Planung und die Einbindung in das Gesamtangebot entscheiden die Vertragspartner und der Träger des außerunterrichtlichen Angebotes einvernehmlich.
Diese Einbindung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern und dem „weiteren Träger“. Sollten durch die Einbeziehung weiterer Träger finanzielle Kosten entstehen, so trägt diese der Kooperationspartner aus dem unter Punkt 10 festgelegten Zuschuss.
Mitarbeiter/innen außerschulischer Bildungspartner, die außerunterrichtlich Kinder betreuen, bilden und erziehen, müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Personen, die bereits zum jetzigen Zeitpunkt tätig sind, haben ein solches Zeugnis innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nachzureichen. Die Vorlage des Führungszeugnisses ist durch die Leitung des außerunterrichtlichen Bereichs zu dokumentieren. Das Vorliegen aller erforderlichen Führungszeugnisse ist durch den Kooperationsträger jährlich dem Schulträger zu bestätigen.

(B) Auszug aus der Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagsschule im Primarbereich in der Gemeinde Reichshof

§ 1 Geltungsbereich

Für den Besuch der Offenen Ganztagsschule (OGS) an den Reichshofer Grundschulen wird ein monatlich zu zahlender öffentlich-rechtlicher Elternbeitrag zu den Jahresbetriebskosten erhoben. Der Betreuungsrahmen deckt unter Einbeziehung des Unterrichts in der Regel die Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr ab. In den Osterferien, den ersten drei Wochen der Sommerferien und in den Herbstferien findet eine Ferienbetreuung statt. Ausgenommen sind die Weihnachtsferien. Diese Ferienbetreuung ist mit dem OGS-Beitrag abgegolten. Schülerinnen und Schüler, die nicht im offenen Ganztag angemeldet sind, können an der Ferienbetreuung der OGS teilnehmen, wenn sie die Schule besuchen und noch freie Plätze zu Verfügung stehen. Ein entsprechender Antrag ist an die Gemeinde Reichshof zu richten. Grundschulkinder, die nicht in der OGS angemeldet sind, zahlen einen Wochensatz von 120,00 €, die Teilnahme ist jeweils für eine ganze Woche verbindlich. Der Essensbeitrag ist zusätzlich bei der jeweiligen Einrichtung zu entrichten. Die Aufnahme zusätzlicher Kinder erfolgt im Rahmen verfügbarer Plätze und der Betreuungskapazität der Einrichtung, wobei OGS-Kinder grundsätzlich Vorrang haben.

§2 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (ESTG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Elternbeiträgen herangezogen. Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder

Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen und der in Satz 2 genannten Personen.

§3 Elternbeiträge

(1) Beitragszeitraum ist immer das rechtliche Schuljahr (01.08 bis 31.07), soweit der zwischen der Gemeinde und den Personensorgeberechtigten, Erziehungsberechtigten oder weiteren bevollmächtigten Personen abzuschließender Betreuungsvertrag keinen anderen Zeitraum festlegt. Der Beitrag ist auch für die Ferienzeiten, in denen keine Betreuung stattfindet (Weihnachtsferien, 3 Wochen Sommerferien), in voller Höhe zu zahlen.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus § 7 dieser Satzung. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach § 7 dieser Satzung ihren Elternbeiträge zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(3) Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt, der in zwölf monatlichen Teilbeträgen zum ersten eines jeden Monats im Voraus fällig ist.

(4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine höhere oder niedrigere Einkommensstufe führen können, sind von den beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung unverzüglich mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird daraufhin überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

§ 4 Berechnung der Elternbeiträge

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 und Abs. 5a S.2 Einkommenssteuergesetz („Bruttoeinkommen“ abzüglich Werbungskosten bzw. Gewinn und abzüglich ggf. steuerlich anerkannte Betreuungskosten für Kinder als nachgewiesene Sonderausgabe) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeiträge, Freigrenzen, außergewöhnliche Belastungen, weiterer Sonderausgaben, Vorsorgeaufwendungen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich aus Verlusten mit anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Dem Einkommen i.S.d. Abs. 1 sind steuerfreie Einkünfte, unabhängig von ihrer Zweckbestimmung, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für beitragspflichtige Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

(3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und der Mindestbetrag des Elterngeldes nach § 10 Abs. 1-4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz BEEG sind nicht hinzuzurechnen.

(4) Bezieht eine beitragspflichtige Person bzw. beitragspflichtige Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Abs. 1-3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

(5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1-4 ermittelten Einkommen abzuziehen.

(6) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von S. 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind den ermittelten Einkünften auch Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Soweit das Monatseinkommen nicht bestimmbar ist, ist abweichend von S. 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Der im Wege der Prognose oder auch aufgrund der Einkünfte des vorangegangenen Jahres ermittelte Wert ist nur so lange zu Grunde zu legen, bis nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächlich erzielte Einkommen feststellbar ist. Rückblickend sind dann die gesamten positiven Einkünfte im Jahr der Beitragspflicht zu berücksichtigen und der Elternbeitrag endgültig festzusetzen. Hierbei kann es sowohl zu Erstattungen als auch zu Nachforderungen kommen.

§ 5 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs 1. dieser Satzung, gleichzeitig eine offene Ganztagsschule in der Gemeinde Reichshof, ist der Beitrag für ein Kind um die Hälfte zu reduzieren. Bei unterschiedlichen Beitragshöhen ist der höhere Beitrag zu zahlen.

(2) Jedes weitere Kind einer beitragspflichtigen Person oder Familie ist beitragsfrei.

§ 6 Kündigung

(1) Erfolgt die Abmeldung nicht durch schriftliche Kündigung des abgeschlossenen Betreuungsvertrages bis zum 31.03.

des laufenden Betreuungsjahres, verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein weiteres Schuljahr. Mit Ende der Grundschulzeit endet auch der Betreuungsvertrag automatisch zum 31.07. des letzten Schuljahres. Zur Kündigung berechtigt sind die Personen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

(2) Eine vorzeitige Vertragsbeendigung ist nur aus besonders wichtigem Grund möglich. Ein besonders wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
- das Kind wegen Umzug oder Schulwechsel die Nutzung einer offenen Ganztagsschule im Primarbereich in der Gemeinde Reichshof nicht mehr möglich oder zumutbar ist.
- das Kind wegen schwerer oder längerer Krankheit nicht an der Betreuung teilnimmt.
- die Zahlung des Elternbeitrages und der Beitrag für das Mittagessen für mehr als drei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten.

§ 7 Beitragshöhe

Stufe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag
1	bis 25.000,00€	44,00€
2	bis 32.200,00€	55,00€
3	bis 39.300,00€	77,00€
4	bis 46.400,00€	99,00€
5	bis 53.500,00€	121,00€
6	bis 60.600,00€	143,00€
7	bis 67.700,00€	165,00€
8	bis 74.800,00€	187,00€
9	über 74.800,00€	198,00€

§ 8 Beitrag für das Mittagessen

(1) Die Teilnahme am täglichen Mittagessen ist für alle Teilnehmer der Offenen Ganztagsschule verpflichtend.

(2) Hierfür wird von der Gemeinde Reichshof ein kostendeckender Elternbeitrag erhoben.

(3) Von August bis Juli wird ein pauschalierter Essensbeitrag in Höhe von 57,60€ / Monat festgesetzt, der zum ersten eines jeden Monats im Voraus fällig ist. Eine Endabrechnung nach den tatsächlichen Essentagen zum Ende eines jeden Schuljahres entfällt.

(4) Nimmt ein Kind während der Ferienbetreuungszeiten an der OGS teil, ist das Essensgeld direkt an den jeweiligen Kooperationspartner der OGS zu entrichten.

(5) Sollte ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort (z.B. Ausflug) oder aus anderen Gründen nicht am Mittagessen teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlass des entsprechenden Essenbeitrags.

§ 9 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen gelten die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in dieser Satzung zwecks Zuordnung in die entsprechende Einkommensgruppe nach der Anlage zu dieser Satzung geforderten Angaben unrichtig oder unvollständig macht oder seiner Mitwirkungspflicht nach § 3 Abs. 4 S. 1 dieser Satzung nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.